

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundsätze für die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung: nach
den Anträgen der Commission für Lehre

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Grundsätze

für die

Ansarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung: nach den Anträgen der Commission für Lehre.

1.

Die Prüfungsordnung für die Candidaten des evangelischen Kirchendienstes wird von dem Oberkirchenrath festgestellt.

2.

Der theologische Studiencurs auf der Universität zerfällt in zwei Theile, einen vorzugsweise wissenschaftlichen von wenigstens fünf Semestern und einen vorzugsweise praktischen von wenigstens zwei Semestern. Demgemäß werden zwei Prüfungen abgehalten, eine theologische Vorprüfung nach Vollendung des wissenschaftlichen Curses, und eine theologische Hauptprüfung nach Vollendung des praktischen Curses.

3.

Beide Prüfungen werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Generalsynodalausschusses in Karlsruhe von einer Prüfungscommission abgenommen, welche von dem Oberkirchenrath bestellt wird.

4.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er das Absolutorium zur Universität erhalten hat.

5.

Während des ersten Studiencurses sollen die wichtigsten Vorlesungen aus dem Gebiete der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie gehört werden.

Für jedes Studiensemester ist der Besuch von mindestens drei theologischen Vorlesungen nachzuweisen, doch sollen beim Vorhandensein der Gesamtzahl kleine Abweichungen in der Vertheilung nachgesehen werden.

Für die ersten fünf Semester ist überdies der Nachweis des Besuches von mindestens vier philosophischen Vorlesungen zu erbringen.

Während des zweiten Studiencurses haben die Studirenden jedenfalls den Erwerb einer praktischen Vorbildung nachzuweisen, welche ungefähr derjenigen entspricht, die durch den Seminarunterricht in Heidelberg erreicht wird.

6.

Die theologische Vorprüfung bezweckt den Nachweis der wissenschaftlich-theologischen Reife zum Eintritt in die praktischen Curse, die theologische Hauptprüfung bezweckt den Nachweis ausreichender wissenschaftlich- und praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in das geistliche Amt.

Beide Prüfungen sollen schriftlich und mündlich abgelegt werden.

7.

Wer die Prüfungen mit dem Prädicate vorzüglich, gut, oder hinlänglich bestanden hat, wird recipirt und ordinirt.

Den Zurückgewiesenen ist eine zweite Meldung gestattet. Wer in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Die Generalsynode ersucht zugleich den evangelischen Oberkirchenrath, nach der Lage der Verhandlungen, welche derselbe der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 gegenüber mit der großherzoglichen Staatsregierung im Interesse der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes gepflogen hat, dahin zu wirken, daß diese Verordnung mindestens in der Weise modificirt werde, daß die angeordnete staatliche Prüfung schon nach Vollendung des fünften Studiensemesters und mit Anschluß an die theologische Vorprüfung abgelegt werden kann.

Sie empfiehlt ferner, daß, so lange die betreffende Verordnung besteht, der evangelische Oberkirchenrath die Candidaten des evangelischen Kirchendienstes jeweils auf die Nachtheile der

unterlassenen staatlichen Prüfung aufmerksam mache und sie ermahne, sich dieser Prüfung zu unterziehen, sowie, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein-wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden; sie ersucht endlich den Oberkirchenrath, dahin zu wirken, daß diejenigen Candidaten, welche die theologische Vorprüfung bestanden haben, ohne weitere Aufnahmsprüfung in das theologische Seminar zu Heidelberg eintreten können.
